

Bedingungen der Rheinischen NETZGesellschaft mbh für die „Bereitstellung von Elektrizitätszählern für FV-Anlagen durch Einspeiser nach EEG und KWK-G“

1. Überblick

Als im Sinne des Metering Code 2006 (MC 2006) für die Zählung verantwortlicher und nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) zur Aufnahme der eingespeisten EEG-Mengen verpflichteter Netzbetreiber stellt die Rheinische NETZGesellschaft mbH (im Folgenden: RNG) die nachstehend beschriebenen Anforderungen an die Bereitstellung von Elektrizitätszählern durch Einspeiser nach EEG. Diese Anforderungen beruhen auf dem MC 2006, der alle weitergehenden Informationen enthält. Die im MC 2006 beschriebenen Mindestanforderungen sind ebenfalls Bedingungen der RNG für die Bereitstellung von Elektrizitätszählern durch Einspeiser nach EEG.

Es dürfen nur geeichte Zähler eingesetzt werden.

2. Eindeutige Identifikation der Zählstelle

RNG vergibt für den Einspeisezählpunkt des FV- Anlagenbetreiber seine eindeutige Zählpunktbezeichnung nach MC 2006. Im Zuge der Plombierung (siehe Punkt 5) wird die Zählpunktbezeichnung gut sichtbar am Zählerplatz (nicht auf dem Zählgerät) angebracht. Die eindeutige Bezeichnung soll sicherstellen, dass im Hinblick auf die Bereitstellung von Informationen über die an dem Zählpunkt ermittelte Energiemenge Missverständnisse und fehlerhafte Zuordnungen der registrierten Zählwerte vermieden werden.

3. Dokumentation

Es ist Aufgabe des Anlagenbetreibers, die Einspeisezählpunkte in geeigneter Form zu dokumentieren.

4. Betrieb der Zähleinrichtungen

Der Anlagenbetreiber ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Zähleinrichtungen verantwortlich. RNG ist jederzeit Zutritt zu den Zähleinrichtungen zu gewähren.

5. Plombenverschlüsse

(1) Alle Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, werden durch den Netzbetreiber plombiert. Diese Plombenverschlüsse dürfen nur vom konzessionierten Elektroinstallateur mit Zustimmung des Netzbetreibers geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben ohne Zustimmung des Netzbetreibers entfernt werden; in diesem Fall ist der Netzbetreiber unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Wird festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist das dem Netzbetreiber ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

(2) Haupt- und Sicherungsstempel (Stempelmarken oder Plomben) der geeichten Messeinrichtungen für die Zählung elektrischer Energie (Zähler, Stromwandler, Tarifzusatzgeräte usw.) dürfen nach den eichrechtlichen Bestimmungen nicht entfernt oder beschädigt werden.

(3) Die Kosten für die Plombierung übernimmt der PV-Anlagenbetreiber. Hierfür berechnet RNG ein pauschales Entgelt in Höhe von 48,00 € (zzgl. Umsatzsteuer).

6. Überwachung nach dem Eichgesetz

Die Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen (z.B. Eichgültigkeitsdauer, Verkehrsfehlergrenzen) für die Bereithaltung, die Verwendung und den Betrieb von Messgeräten für Elektrizität ist durch den Anlagenbetreiber zu gewährleisten. Es wird empfohlen, die Überwachung nach dem Eichgesetz einer "Staatlich anerkannten Prüfstelle für Messgeräte für Elektrizität" zu übertragen (die Prüfstellen sind zur Neutralität verpflichtet). Dadurch ist der Schutz der betroffenen Parteien im geschäftlichen Verkehr gewährleistet. Darüber hinaus können Stichprobenprüfverfahren zur Verlängerung der Eichgültigkeit auf Grund gesetzlicher Vorgaben ausschließlich von den Eichaufsichtsbehörden und den staatlich anerkannten Prüfstellen vorgenommen werden.

7. Betriebliche Überwachung

Die verwendeten Zählerleinrichtungen sollen im Rahmen von allgemeinen Überprüfungen regelmäßig einer Nachschau unterzogen werden. Die Qualität der verwendeten Geräte kann mit Verfahren der statistischen Qualitätskontrolle überwacht werden (z. B: IEC 62059).

Werden Statusinformationen, die Auswirkungen auf die Zählwertbildung haben, von der Zählerleinrichtung erzeugt, sind diese auszuwerten. Änderungen an der Zählerleinrichtung oder aufgetretene Störungen müssen in geeigneter Form dokumentiert und dem Netzbetreiber RNG unverzüglich unter Angabe der Zählpunktbezeichnung schriftlich per Post mitgeteilt werden.

8. Auswechslung der Zählerleinrichtung

Über die Auswechslung von Zählerleinrichtungen, z. B. infolge eines störungsbedingten Ausfalls von Komponenten oder nach Ablauf der Eichgültigkeit, wird der Anlagenbetreiber RNG in geeigneter Form unverzüglich informieren. Eine Auswechslung von Zählerleinrichtungen muss in geeigneter Form dokumentiert und dem Netzbetreiber RNG unverzüglich unter Angabe der Zählpunktbezeichnung schriftlich per Post mitgeteilt werden.

9. Überprüfung der Zählerleinrichtung

Wird die Richtigkeit der Zählerleinrichtung von RNG in Frage gestellt, hat RNG das Recht, eine Befundprüfung bei einer "Staatlich anerkannten Prüfstelle" oder der zuständigen Eichbehörde zu beantragen. Die Kosten der Befundprüfung fallen dem PV-Anlagenbetreiber zur Last, falls die gesetzlich vorgeschriebenen Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden. Werden die gesetzlich vorgeschriebenen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten, gehen die Kosten der Befundprüfung zu Lasten des Netzbetreibers RNG. Sollte sich im Rahmen der Befundprüfung herausstellen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden, erfolgt eine rückwirkende Anpassung der Abrechnungen für den Zeitraum seit der letzten Prüfung, längstens jedoch für zwei Jahre.

10. Anlage(n)

Metering Code 2006 (MC 2006)
Verwaltungsdaten Seite 3

Die im MC 2006 beschriebenen Mindestanforderungen und die hier aufgelisteten Bedingungen der Rheinischen NETZGesellschaft für die „Bereitstellung von Elektrizitätszählern durch Einspeiser nach EEG und KWK-G“ erkenne ich an.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Anlagenbetreibers

Zählerdaten

Gilt nur für Zähler im AggerEnergie Netz
Zähler ist im Eigentum des Einspeisers

Zählereinbau () Zählerausbau ()

| | | | |
|---------------------------------|--|--------------------------|--|
| 1. Zählpunktbezeichnung: | (wird vom Netzbetreiber vergeben) | | |
| | DE-007031 | _____ | |
| 2. Abschrift (Zählpunkt) | Vorname _____ | | |
| | Nachname | _____ | |
| | Straße, Hausnr. | _____ | |
| | PLZ, Ort | _____ | |
| 3. Anschrift (Betreiber) | (falls abweichend von 2.) | | |
| | Vorname | _____ | |
| | Nachname | _____ | |
| | Straße, Hausnr. | _____ | |
| | PLZ, Ort | _____ | |
| 4. Gerätedaten | (bitte ankreuzen) | | |
| | Wechselstromzähler | <input type="checkbox"/> | |
| | Drehstromzähler | <input type="checkbox"/> | |
| | Hersteller | _____ | |
| | Typenbezeichnung des Herstellers: | _____ | |
| | Geräte Nr. bzw. Hersteller Nr. | _____ | |
| | Strom (Ampere) | _____ | |
| | Spannung (Volt) | _____ | |
| | Baujahr | _____ | |
| | Eichjahr | _____ | |
| | Stellenzahl des Zählwerkes (Vor-/ Nachkommastellen), bitte ankreuzen | | |
| | 5 / 1 | <input type="checkbox"/> | |
| | 6 / 1 | <input type="checkbox"/> | |
| 5. Einbau/Ausbaudatum | _____ | | |
| 6. Einbau-Zählerstand | _____ | | |